



Wir machen 'ne Demo!

Ein kleiner Leitfaden für den geordneten student. Protest

Inhalt

Anmeldung	2
Eilversammlungen	2
Spontanversammlungen	2
Nichtangemeldete Demos	2
Verbotene Demos	2
Formularien	2
Beispiel-Anmeldung	2
Die LeiterIn	3
OrdnerInnen	3
Kooperationsgespräch	3
Auflagen	3
Bannmeilen	4
Ermittlungsausschuss	4
Auf der Versammlung	4
Ende der Versammlung	4
Ärger	5
Kontakte	5

akj

arbeitskreis kritischer
juristinnen und juristen

Anmeldung

Eine Kundgebung oder Demo muss spätestens **48 Stunden** vor Bekanntgabe des Termins bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet werden. In Berlin ist das bezeichnenderweise der „ordnungsbehördliche Staatsschutz“ (Adresse siehe Beispiel). Mensch sollte aber die Demo früher anmelden.

Eilversammlungen: haben einen aktuellen Grund und können auch kurzfristig angemeldet werden, nämlich dann, wenn ein aktueller Anlass besteht. Sie dürfen allerdings auch erst zu diesem Zeitpunkt beworben werden.

Spontanversammlungen: entstehen spontan, haben keineN LeiterIn und können folglich auch nicht angemeldet werden. Sie sind aber trotzdem durch die Versammlungsfreiheit geschützt. Trotzdem fragt die Polizei bei Sponandemos immer wieder nach einem/einer LeiterIn. Hier darf mensch ruhig darauf hinweisen, dass eine Spontandemo keine LeiterIn hat. Mehr aber auch nicht. So manche/r, der sich auf eine Diskussion mit der Polizei einließ, wurde dann heimlich zur LeiterIn gemacht, um sie für den Stress, den es bei der Demo gab mit einem Strafverfahren zu überziehen.

Nichtangemeldete, durchgeführte Demos: sind länger geplant, aber nicht angemeldet. Werden sie durchgeführt, macht sich der/die LeiterIn bzw. VeranstalterIn strafbar gem. § 26 Nr. 2 VersG.

Verbotene Versammlungen: wurden angemeldet, aber verboten. Der Aufruf zu einer verbotenen Demonstration ist nach § 23 VersG strafbar.

Was muss in die Anmeldung rein?

- Gegenstand der Versammlung
- VersammlungsleiterIn
- Datum, Zeit und Ort der Versammlung

Ein kleines Beispiel...

<p>Ini gegen Studiengebühren c/o [Name, Adresse]</p> <p>An den Polizeipräsidenten in Berlin Landeskriminalamt 521 (Versammlungsbehörde) Platz der Luftbrücke 6 12096 Berlin.</p> <p>per Fax:(030) 4664 – 37 784</p> <p>Anmeldung einer Kundgebung am 31.06.03</p> <p>Am 31.06.03 werden wir auf dem Bebelplatz eine Kundgebung gegen die Einführung von Studiengebühren in allen Formen durchführen. Sie wird voraussichtlich von 14 bis 18 Uhr dauern. Wir erwarten 10 000 TeilnehmerInnen. Leiterin der Versammlung ist Anne G. Wehre, [Anschrift] StellvertreterIn ...Bei der Kundgebung werden 3 Lautsprecherwagen eingesetzt. Als Kundgebungsmittel werden wir mitführen (z.B. 2 Lautsprecherwagen, Megaphone, Flugblätter, Trommeln, Transparente, Fahnen,...). [optional: Wir beantragen die Genehmigung für x OrdnerInnen]</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Anne G. Wehre</p>	<p>Berlin, 00.00.03</p>
---	-------------------------

Wenn ihr die Anmeldung faxt, solltet ihr schnellstmöglich nachfragen, ob das Fax auch angekommen ist. (Darüber Telefonnotiz mit dem Namen des/der „netten“ BeamtIn anfertigen, der/die euch den Eingang bestätigt hat.)

LeiterIn

Jede Versammlung braucht eine Leiterin (außer Spontanversammlungen, s.o.). Sie bestimmt den Ablauf der Versammlung und muss für ihre „ordnungsgemäße“ Durchführung sorgen. Sie muss aber nicht Hilfspolizistin spielen (s.u.). Sie beendet die die Versammlung und wird dadurch von ihrer Verantwortung frei.

Wenn die Leiterin die Demo mit einem wesentlich anderen Ablauf als angemeldet durchführt oder gegen den Auflagenbescheid verstößt, macht sie sich strafbar.

OrdnerInnen

Die Leiterin kann sich bei der Durchführung der Demo auch durch OrdnerInnen helfen lassen. Deren „Verwendung“ muss sie bei der Demo-Anmeldung beantragen. OrdnerInnen müssen volljährig sein, eine weiße Armbinde ggf. mit der Aufschrift „Ordner“ tragen und dürfen keine Waffen tragen (wozu auch Stöcke und Reizgassprays zählen).

Auch für die OrdnerInnen gilt: Sie sind keine HilfspolizistInnen und müssen niemanden Transparente mit angeblich strafbarem Inhalt entreißen oder Leute aus der Demo zerren.

Kooperationsgespräch

Auf Kooperationsgespräche sollte mensch sich gemeinsam mit anderen vorbereiten und die eigenen Zielsetzungen klären. Wenn möglich, sollte der/die AnmelderIn nicht allein dort hingehen. Das ist nicht nur für ein souveränes Auftreten sinnvoll, sondern auch aus Beweiszecken dringend anzuraten. Wenn die Behörden versuchen, BegleiterInnen auszuschließen, sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass die weitere Person stellvertretender Anmelder oder wichtiger Bündnispartner ist, ohne den nichts entschieden werden kann. Sonst hilft es evtl. den Raum zur Besprechung mit anderen kurz zu verlassen oder Bedenkzeit auszubitten und ein zweites Gespräch zu verlangen.

Das Demonstrationsrecht ist als Grundrecht ein vorrangiges Rechtsgut. Das im Rahmen von Kooperationsgesprächen oft angeführte „Recht“ auf freie Fahrt oder Recht auf Einkaufen und Ruhe ist kein vor dem Versammlungsrecht vorrangiges Rechtsgut.

Unbedingt sollte mensch beim Kooperationsgespräch auf der umgehenden Zustellung des Auflagenbescheides bestehen. Es gibt jedoch keine rechtliche Handhabe, den Bescheid frühzeitig zu erhalten. Das Kooperationsgespräch wird häufig protokolliert. Ihr müsst dieses Protokoll jedoch nicht unterschreiben. Trotzdem ist wichtig: Wenn eine Anmelderin sich auf Auflagen einlässt, wird sie dagegen später kaum noch klagen können. Deshalb sollte mensch verständliche oder unvermeidbare Auflagen akzeptieren, unakzeptable Auflagebegehren aber nur zur Kenntnis nehmen, ohne Zustimmung zu signalisieren. Es ist sinnvoll, bereits beim Gespräch zu sagen, dass ihr euch vorbehaltet, Auflagen eventuell gerichtlich prüfen zu lassen.

Auflagen

Gibt es in vielen Formen, incl. Schwachsinn und Gängelung (z.B. in Marschblöcken zu laufen, Beschränkungen für Transparentstangen etc.) Es kann daher manchmal sinnvoll sein, zum Kooperationsgespräch eine/n AnwältIn mitzunehmen, um solche Auflagen schon im Vorfeld abzuwehren. Ansonsten muss gegen den Auflagenbescheid im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden.

Bei den letzten Studi-Demos gab es Versuche der Polizei, bei den Kooperationsgesprächen darauf zu

drängen, bei Aktionen von DemoteilnehmerInnen, mit gelber Kreide auf Häuserwände und Straßen Parolen oder „DU“-Symbole (als Synonym für „Du sollst nicht an der Bildung sparen!“) zu schreiben, ein Eingreifen der OrdnerInnen oder, falls dieses nicht erfolgreich ist, der Polizei als Auflage durchzusetzen. Dazu ist zu sagen, dass es weder Aufgabe der OrdnerInnen ist, derartige kreative und im Zweifel als künstlerische Aktion unter dem Schutz der Kunstfreiheit stehende Protestformen zu unterbinden, noch die Polizei in solchen Fällen das Recht zum Eingreifen besitzt. Denn das Schreiben mit abwischbarer Kreide auf Fassaden ist nicht strafbar. Allenfalls kann die Polizei Beweissicherungsrechte für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wahrnehmen, indem sie die Personalien von „erwischten Schmierfinken“ feststellt. Aber auch das NUR, wenn der Geschädigte (also der Hausbesitzer oder sein Vertreter) die Polizei darum ersucht hat. Die vorauseilende Feststellung der Personalien ist unzulässig.

Bannmeilen

Bannmeilen sind sog. befriedete Bezirke, in denen sich Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder befinden. In ihnen dürfen Aufzüge oder Versammlungen nur dann stattfinden, wenn sie die Gesetzgebungsorgane bei ihrer Tätigkeit nicht stören oder (gar) behindern. Demos, die eine Bannmeile kreuzen oder durch diese hindurchgehen, werden also in der Regel nur dann genehmigt, wenn nicht zur gleichen Zeit Verhandlungen, Plenarsitzungen oder ähnliches stattfinden. Die Genehmigung wird durch die Verwaltung des/der jeweiligen PräsidentIn des Gesetzgebungsorgans oder das Bundesministerium des Innern erteilt.

Es genügt jedoch regelmäßig die Anmeldung bei der Versammlungsbehörde. Diese informiert die zuständige Polizeibehörde und die Verwaltung der von der Bannmeilenverletzung betroffenen Institution. Wird die Genehmigung nicht erteilt, muss die Demoroute abgeändert werden, ohne das Interesse der AnmelderIn an einer berechtigten Konfrontation mit dem Anliegen der Protestierenden zu sehr einzuschränken. Die Genehmigung der Demonstration ist jedoch von der Genehmigung der Bannmeilenverletzung unabhängig, weswegen von der Genehmigung der Demo durch die Versammlungsbehörde, nicht auf das Vorliegen der Genehmigung der z.B. Abgeordnetenhausverwaltung bzgl. der Bannmeilenverletzung vertraut werden darf oder umgekehrt.

In Berlin gibt es Bannmeilen um das Abgeordnetenhaus und den Bundesrat, die sich auch überschneiden. Eine weitere Bannmeile befindet sich um den Bundestag (Reichstagsgebäude).

Ermittlungsausschuss

Für den Fall der Fälle sollte mensch rechtzeitig vor der Demo den Ermittlungsausschuss (EA) fragen, ob sie am Demo-Tag ihr Telefon besetzen können. Der EA in Berlin ist eine Gruppe von Leuten, die Telefondienst bei Aktionen und Demos machen, Infos und Gedächtnisprotokolle sammeln, ZeugInnen bei Festnahmen und polizeilichen Übergriffen suchen und AnwältInnen vermitteln.

Erreichbar ist der EA unter der Telefonnummer 692 22 22, in der Gneisenaustr. 2a , 10961 Berlin, persönlich dienstags 20-22 Uhr.

Auf der Versammlung

Eine Versammlungsleiterin kann bei einer Versammlung mit dem Verlesen der Auflagen deutlich machen, dass sie zur Einhaltung der Auflagen auffordert, sie ist jedoch nicht dafür verantwortlich, handgreiflich gegen Verstöße gegen Auflagen vorzugehen und den TeilnehmerInnen der Demonstration z.B. ein Transparent zu entreißen. Für Straftaten ist die Polizei zuständig. Stets sollte die Polizei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen und nur das mildeste mögliche Mittel gegen DemonstrantInnen einsetzen. In der Regel fordert die Polizei die Leiterin auch auf, die TeilnehmerInnen anzuhalten, die Auflagen zu beachten, bevor sie einschreitet. Hier sollte die Leiterin auch immer in der Diskussion mit der Polizei versuchen, diese von überzogenen Eingriffen abzuhalten (auch wenn es wenig bringen mag).

Sinnvoll ist es, die Demo-Leitung mit mehreren Leuten gemeinsam zu machen bzw. gute, möglichst demoerfahrene Freunde dabei zu haben, mit denen das Vorgehen beraten werden kann. Klar ist aber auch: Die Versammlungsleiterin entscheidet in letzter Konsequenz. Sie trägt auch persönlich die Verantwortung.

Die Leiterin hält den Kontakt zu den/dem/der KontaktbeamtIn, die/der wiederum den Kontakt zur Einsatzleitung hält. Auf diese Weise soll über die gesamte Zeit der Versammlung die Kommunikation zwischen Versammlungsleitung und Polizei sichergestellt werden.

Sinnvoll ist dennoch der Einsatz von Demo-MelderInnen, die über den ganzen Demo-Zug verteilt die Demo begleiten. Sie melden der Leitung Vorfälle, damit diese sich nicht nur auf die Informationen und Einschätzungen der Polizei verlassen muss.

Ende der Versammlung

Mit einem lauten „Die Versammlung ist beendet!“ hört die Versammlung auf und die Leiterin wird von ihrer Verantwortung frei. Alles was danach passiert, z. B. eine unangemeldete Anschlussdemo, kann ihr dann nicht mehr zugerechnet werden.

Ärger

Wenn es Ärger mit Ermittlungsverfahren, Strafbefehlen, Bußgeldbescheiden o.ä. gibt, sollte mensch sich entweder mit dem EA (Kontakt s.o.) oder der Roten Hilfe Berlin (Stadtteilladen Lunte, Weisestr. 53, 12049 Berlin , mittwochs 19.30-21.30 Uhr) in Verbindung setzen.

Kontakte

Wir helfen euch gerne weiter, wenn ihr noch weitere Fragen habt oder ihr eine/n AnwältIn braucht:

arbeitskreis kritischer juristinnen und juristen

an der Humboldt-Universität zu Berlin (akj-berlin)

c/o RefRat

Unter den Linden 6

10099 Berlin

www.akj-berlin.de

akj@akj-berlin.de

Plenum: dienstags 19-20 Uhr

Seminargebäude am Hegelplatz

(Dorotheenstr. 24), Raum 211

Weitere wichtige Adressen:

Behörden:

Versammlungsbehörde:

LKA 521

Platz der Luftbrücke 6,

12096 Berlin

Telefon: (030) 4664 – 37786/ -37787

Fax: (030) 4664 – 37 784

Bundesministerium des Innern:

11014 Berlin

Telefon: 01888 681 – 2144

Fax: 01888 681 – 1232

Gruppen:

Ermittlungsausschuss:

Gneisenastr. 2A , 10961 Bln.

persönlich: dienstags 20-22

Uhr

Telefon: (030) 692 22 22

Abgeordnetenhaus Berlin:

Der Präsident d. Abgeordnetenhaus

Niederkirchnerstr. 5, 10111 Berlin

Tel.: (030) 2325 – 1300

Fax.: (030) 2325 – 1308

ReferentInnenrat der HU:

Unter den Linden 6, 10099 Bln.

Telefon: (030) 2093 – 2603 / 2614

Fax: (030) 2093 – 2396

kostenl. Rechtsberatung: Mi. 18-20 h

Rote Hilfe e.V.:

Stadtteilladen Lunte,

Weisestr. 53, 12049 Berlin

mittwochs 19.30-21.30 Uhr